

Impulsreferat

von Theo Pütz

für das **Verkehrsforum III der Deutschen Gewerkschaft der Polizei**

vom 24.04-25.04.2012 in Potsdam

AK II

Drogen und Verkehrssicherheit

„Ist die Polizei gerüstet, Fahrzeugführer, die Drogen eingenommen haben, hinreichend sicher festzustellen?“

Ist die derzeitige Rechtspraxis geeignet, verhältnismäßig und zielführend, um das Nüchternheitsgebot zu vermitteln und durchzusetzen?

Die Ende der 90ziger Jahren geschaffenen Rechtsnormen, scheinen vordergründig zur Durchsetzung des Nüchternheitsgebotes für „Drogenkonsumenten“ geeignet, um die allgemeine Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Durch die Zunahme von „Drogenkontrollen“ im Straßenverkehr, Schulungsprogramme und der immer feiner werdenden Messverfahren ist die Aufdeckung von „Drogenfahrten“ in den letzten Jahren rapide angestiegen.

Große rep. positive Auswirkungen auf die Unfallstatistik hatte dies bislang allerdings nicht.

Die Auswirkungen für die Betroffenen sind hingegen existenzgefährdend, und von der Zielsetzung her kaum nachvollziehbar.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der Gesetzgeber das Gefahrenpotenzial alleine aus dem rechtlichen Status ableitet, und schon eine für die Verkehrssicherheit negative Wirkung unterstellt, sobald eine Substanz im Blut nachgewiesen wird.

Diese Diskrepanz zwischen den analytischen Grenzwerten und einer merkbaren Wirkung allein führt schon zu Unverständnis, da den Betroffenen eine Missachtung des Nüchternheitsgebotes vorgeworfen wird, ohne dass eine Wirkung vorgelegen haben muss.

Hinzu kommt, dass in diesen Fällen zwei konkurrierende Rechtsnormen greifen, die völlig unterschiedlichen Rechtssystematiken unterliegen, die das berechtigte Nüchternheitsgebot bzw. deren Einforderung mittels Sanktionsfolgen in letzter Konsequenz sogar ad absurdum führen.

Neben den unmittelbaren negativen Auswirkungen für die Betroffenen, führt die derzeitige Rechtspraxis auch dazu, dass Betroffene oder auch potenziell Betroffene auf vermeintlich legale (Legal highs) Mischungen ausweichen, u.a. weil sie nicht nachweisbar sind.

Die Wirkungen und Auswirkungen für die Verkehrssicherheit, die von diesen Substanzen ausgehen, sind kaum zu kalkulieren, geschweige denn zu kontrollieren.